

# Freiwillige Mehrwertsteuerpflicht in der Landwirtschaft

Stehen bei einem Landwirt grössere Investitionen an, fragt er sich meist, ob sich eine freiwillige Unterstellung möglicherweise lohnen könnte. Diese Frage kann so nicht generell beantwortet werden. Folgende Punkte sind in der Regel entscheidend:

## Mehrwertsteuerpflichtige Umsätze

Bisher rechnete der Betrieb mehrwertsteuerpflichtige Umsätze erst ab einer Grenze von Fr. 100 000.– ab. Bei Unternehmen mit Pferdepension sind bei einer freiwilligen Unterstellung plötzlich 8 Prozent MWST geschuldet. Diese Kosten können jedoch nur sehr begrenzt an die Pensionäre weiterverrechnet werden.

## Investitionsvolumen

Gerade bei Gebäudeinvestitionen ist die Höhe der investierten Mittel entscheidend. Unsere Berechnungen haben ergeben, dass es sich bei Gebäudeinvestitionen erst ab Fr. 500 000.– lohnt, abzurechnen. Dagegen ist es nur selten sinnvoll, sich wegen weniger Maschinenkäufe freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht zu unterstellen. Hier müsste es sich um regelmässige Anschaffungen mit einem höheren Investitionswert handeln, wie sie zum

Beispiel in einem Lohnunternehmen anfallen.

## Direktzahlungen

Da die Summe der Vorsteuern um den anteilmässigen Betrag der Direktzahlungen gekürzt werden muss, ist das Verhältnis der Direktzahlungen zum Gesamtumsatz entscheidend. Je grösser der prozentuale Anteil der Direktzahlungen am gesamten Umsatz ist, desto höhere Vorsteuerkürzungen.

## Buchhaltungskosten

Im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerpflicht ergeben sich viel höhere Anforderungen an die Buchführung. Damit die effektive Mehrwertsteuer ermittelt werden kann, ist eine doppelte Buchhaltung mit MWST-Codierung zwingend erforderlich. Somit steigen die Buchhaltungskosten um mehrere Tausend Franken pro Jahr. Weiter müssen die Belege den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Um auf allen landwirtschaftlichen Umsätzen abrechnen zu dürfen, muss auf jeder Rechnung, aber auch auf sämtlichen, vom Abnehmer erstellten Abrechnungen, die MWST-Nummer und der MWST-Betrag vorhanden sein. Denn nur mit offen ausgewiesener Mehrwertsteuer

wird der Umsatz aus Urproduktion freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellt. Meist ist die korrekte Umsetzung dieser Vorschriften im Alltag eine sehr grosse Herausforderung, da sie viel Zeit und Hartnäckigkeit erfordert.

## Zeitlicher Horizont

Drei Jahre sind das Minimum, um sich der MWST zu unterstellen. Danach kann sich der Landwirt wieder abmelden, falls er die Kriterien der generellen MWST-Pflicht nicht mehr erfüllen kann. Mit der Abmeldung muss er jedoch die zurückgeforderten Vorsteuern anteilmässig wieder zurückbezahlen (Kürzung bei Maschinen um  $\frac{1}{5}$ , bei Immobilien  $\frac{1}{20}$  pro Jahr). Somit müssten bei Gebäudeinvestitionen nach drei Jahren noch  $\frac{17}{20}$  der einstmals abgezogenen Vorsteuern wieder an die Steuerverwaltung zurückbezahlt werden. Ob sich dieser grosse finanzielle und zeitliche Aufwand lohnt, muss in jedem einzelnen Fall anhand der bisherigen Buchhaltungsdaten bzw. bei einer grösseren Betriebsumstellung mittels eines Budgets der geplanten Investitionen berechnet werden.